5. Unterliegen Personen, die gegen Gehalt oder Lohn in dem Ge schäftsbetriebe einer Bersicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit beschäftigt find, der Krankenversicherungspflicht nach § 1 Ziff. Za des Kranken versicherungsgesetzes vam 10. April 1892?

VI. Civilsenat. Urt. v. 29. Oktober 1894 i. S. Feuerversicherungs bank für Deutschand zu Gotha (Kl.) w. Ortskrankenkasse Wratislawic zu Breslau (Bekl.). Rep. VI. 180/94.

- I. Landgericht Brestau.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Das Reichsgericht hat die vorstehende Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

"Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (R.G.BL S. 379, 417) sind gegen Krankheit zu versichern Bersonen, welche gegen Gehalt ober Lohn beschäftigt sind "in dem Geschäftsbetriebe ber Anwälte. Notare und Gerichtsvollzieher, ber Krankenkaffen, Berufsgenoffenschaften und Verficherungsanstalten". Für die unter diese Gesetzesporschrift fallenden Bersonen, soweit sie gemäß & 2b desselben Gesetzes ber Berficherungspflicht unterliegen, ift in Br. die Ortsfranken= fasse Wratislawia, die jetige Beklagte, errichtet worden. ben Barteien war nun Streit darüber entstanden, ob die Beklagte die zu Br. im Geschäftsbetriebe ber Rlägerin, einer Versicherungs= gesellschaft auf Gegenseitigkeit, beschäftigten Bersonen zur Krankenversicherung heranziehen darf. Nachdem der Magistrat zu Br. die Streitigkeit zu Ungunften der Klägerin entschieden hatte, ist diese rechtzeitig im ordentlichen Rechtswege mit dem Antrage flagbar geworden, die Beklagte unter Aufhebung der Magistratsentscheidung zu verurteilen, anzuerkennen, daß fie nicht befugt fei, das im Betriebe der Breslauer Generalagentur der Feuerversicherungsbank für Deutsch= land zu Gotha beschäftigte Personal zur Krankenzwangsversicherung heranzuziehen. Beide Vorinftanzen haben jedoch auf Abweifung der Rlage erkannt, und auch die jett noch eingelegte Revision konnte einen Erfolg nicht erzielen.

Die Klägerin geht bei ihrem Antrage von der Ansicht aus, daß unter "Bersicherungsanstalten" in § 1 Abs. 1 Ziff. 2a des Krankenversicherungsgesetzes nur die Versicherungsanstalten der sozial-politischen Gesetzebung, dagegen nicht sonstige Versicherungsinstitute, und insbesondere nicht Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu verstehen seien. Diese Ansicht hat auch die Zustimmung verschiedener Verwaltungsbehörden und Schriftsteller gefunden.

Bgl. außer den im ersten Urteile genannten Kommentatoren Hahn, Rasp, Reger noch Schicker, Das Krankenversicherungsgesetz und Hülfskassengesetz (2. Ausl.) S. 26; Weyl, Lehrbuch des Reichseversicherungsrechts S. 100. 101. 752; wohl auch v. Woedtke, Kommentar (4. Ausl.) S. 68 Ann. 14a; dagegen auf der anderen Seite Köhne, Kommentar (2. Ausl.) S. 12; Rosin, Recht der Arbeitersversicherung Bd. 1 S. 571, Arbeiterversorgung 1892 Bd. 9 S. 767.

Sie kann aber nach den im wesentlichen zutreffenden Ausführungen der Borinstanzen als dem Gesetze entsprechend nicht angesehen werden.

Das Wort "Versicherungsanstalten" ist für sich allein betrachtet nicht geeignet, die einschränkende Auslegung der Klägerin zu rechtfertigen. Denn nach dem gewöhnlichen sowie nach dem sonstigen gesetslichen Sprachgebrauche umfaßt der Begriff der Versicherungsanstalten alle Unternehmungen — Geschäfte, Gesellschaften, Institute —, die zum Zwecke der Versicherung gegen bestimmte Gefahren begründet sind, ohne Kücksicht darauf, ob sie einen öffentlicherechtlichen oder einen privaten Charakter haben, und ob die Versicherung gegen Prämie übernommen wird oder auf Gegenseitigkeit beruht. In diesem umsfassenden Sinne sprechen die preußischen Gesehe vom 17. Mai 1853 (G.S. S. 293),

vgl. dazu Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bb. 23 S. 239, und vom 22. Juni 1861 (G.S. S. 441, Art. 1 § 18 Abs. 2) sowie das sächsische Seses vom 28. August 1876 (Seses und Berordnungsbl. 1876 S. 427, 1886 S. 318, §§ 2a. 6. 8) von Versicherungsanstalten. Damit stimmt denn auch der Sprachzebrauch der Reichsgesetz überein. Namentlich ist hier hinzuweisen auf den § 360 Ziff. 9 St.G.B., der gerade die von Privatpersonen errichteten Versicherungsanstalten im Auge hat und unbedenklich auch für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften bestimmt ist.

vgl. dazu Dlshausen, Kommentar Anm. 6, und Entsch. bes preußischen Obertribunals Bb. 69 S. 70*. 74*,

ferner auf § 14 Abs. 2 Gew.D. und endlich auf die Unfallversicherungs=
gesetze selbst. Wenn in § 100 des Gesetzes vom 6. Juli 1884
(R.G.Bl. S. 69), und ebenso in § 114 des Gesetzes vom 13. Juli
1887 (R.G.Bl. S. 329) von Versicherungsverträgen die Rede ist, die
über Unfälle mit "Versicherungsanstalten" abgeschlossen sind, so müssen
hierunter, wie das Reichsgericht schon früher dargelegt hat, auch solche Versicherungsverträge verstanden werden, die durch Beitritt zu Gegen=
seitigkeitsgesellschassen geschlossen sind.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 19 S. 43.

Besondere Arten von Bersicherungsanstalten sind nun allerdings durch die spätere sozialpolitische Gesetzgebung geschaffen worden, und zwar durch die §§ 16 flg. des Gesetzes vom 11. Juli 1887 (R.G.BL

Bgl. §§ 16—21 bes Gesetzes vom 11. Juli 1887; Rosin, a. a. D. S. 449.

Die Klägerin hat denn auch in der Berufungsinstanz auszuführen gesucht, daß nur die für die Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten von der Schlußbestimmung des § 1 Ziff. 2a des Krankenversicherungsgesetzs getroffen würden. Der sonstige Sprachgebrauch dieses Gesetzs steht der Klägerin hierbei offendar nicht zur Seite. Die vor ihr genannte Art von Versicherungs- anstalten wird in dem Abs. 2 des § 76a ausdrücklich erwähnt; es ist dort aber zu ihrer Bezeichnung keineswegs, wie in § 1 Ziff. 2a, schlechthin von "Versicherungsanstalten", vielmehr von "den auf Grund des Gesetzs, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) bestehenden Versicherungsanstalten" die Rede.

Danach könnte der Ausführung der Klägerin nur dann beigetreten werden, wenn ein sicherer Anhalt bafür gegeben wäre, daß bas Gefetz vom 10. April 1892 in bem § 1 Ziff. 2a zufolge einer inkorretten Faffung bas Wort "Berficherungsanftalten" in einer von bem gewöhnlichen und sonftigen gesetlichen Sprachgebrauche abweichenden, engeren Bedeutung gebraucht habe. Un folchem Anhalte fehlt es. Mit Unrecht glaubt ihn die Rlägerin barin finden zu burfen, daß das Gefet die Berficherungsanftalten in Berbindung mit anderen Schöpfungen der fozial-politischen Gesetgebung, nämlich ben Rrantentaffen und Berufsgenoffenschaften, aufführe. Denn einerfeits ist in die Biff. 2a auch ber Geschäftsbetrieb der Anwalte, Notare und Gerichtsvollzieher aufgenommen, und andererseits fallen unter ben Begriff der Krankenkassen keinesweas bloß die auf Grund des Krankenversicherungsgesetes errichteten, sondern auch sonstige Krankenkaffen, namentlich Innungstrankenkaffen, Knappschaftskaffen, sowie eingeschriebene und andere Hilfstaffen.

Bgl. §§ 73. 74 flg. bes Gesetzes; Rofin a. a. D., Köhne, Reger, Schicker zu § 1 Biff. 2a.

Begenüber bem flaren Wortsinne bes Gesetes tann auf bessen Entstehungsgeschichte ein erhebliches Gewicht nicht gelegt werden. Sie fteht überdies, wie schon das Berufungsgericht dargethan hat, der Auffassung der Rlägerin in keiner Beise zur Seite. Der bem Reichs= tage vorgelegte Entwurf enthielt in ber Biff. 2a bes § 1 nur bie Worte "in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher". Dazu wurde in der Begründung bemerkt, die vorher in betreff ber Sandlungsgehilfen und Lehrlinge angeführten Gründe sprächen auch für die Ausdehnung der Rrankenversicherungspflicht auf die in den Geschäftsbetrieben der Anwälte. Notare und Gerichtsvoll= zieher beschäftigten Versonen; auch die Angehörigen dieser Rlasse würden nach & 1 Riff. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 für die Invaliditäts- und Altersversicherung dem Zwange unterworfen und nach § 22 a. a. D. in die dem ortsüblichen Tagelohne entsprechende, aber regelmäßig nicht ihren Berhältnissen angemessene Lohnklasse eingereiht werden, wenn sie nicht dem Krankenversicherungszwange unterworfen würden; da die Geschäftsbetriebe der Anwälte, Rotare und Berichtsvollzieher nicht zu den "Gewerbebetrieben" gehörten, mußten die darin beschäftigten Bersonen, um dem Krankenversicherungs= zwange unterworfen zu werben, in dem § 1 Abs. 1 ausbrücklich aufgeführt werben. Dann heißt es wortlich weiter : "Nicht erforberlich bagegen erscheint bie ausbrückliche Aufführung ber ben vorstehend bezeichneten in ihren wirtschaftlichen Berhältnissen gleich= stehenden Bersonen, welche in den Bureaus der Versicherungs=, Rommissions-, Auttionatoren- und ähnlichen Geschäften beschäftigt werben, da diese Betriebe als "ftehende Gewerbebetriebe" anzufeben find."

Bgl. Drucksachen bes Reichstages I. Session 1890 Nr. 151 S. 34. Die Kommission bes Reichstages hat sodann der Ziss. 2a des Ent-wurses die Worte "der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten" hinzugefügt, ohne in ihrem Berichte diesen Zusatz irgendwie zu motivieren.

Bgl. Drucksachen 1890 Nr. 381 S. 1. 2. 43.

. Ebensowenig findet sich in den Berhandlungen des Reichstages, die jur Annahme der Riff. 2a in der von der Kommission vorgeschlagenen

Fassung geführt haben, irgend welche Andeutung über die Gründe und die Bedeutung des gemachten Zusahes.

Bgl. Stenographische Berichte 1890/92 S. 2915 fla. 4724 fla. Nun ware es ja möglich, daß bei der Hinzufügung des Wortes "Bersicherungsanstalten" ausschließlich an die "Versicherungsanstalten bes Reichsversicherungsrechtes" (so Weyl a. a. D.) gedacht und nur über= sehen worden ist, diesen Gedanken zum deutlichen Ausbrucke zu bringen. Auf der anderen Seite ist doch aber auch die Möglichkeit nicht ausgeschloffen, daß das Wort "Verficherungsanstalten" absichtlich ohne weitere Einschränfung, wie solche ber § 76a Abs. 2 enthält, gebraucht wurde, um damit Berficherungsanftalten jeder Art, soweit fie nicht schon unter die Bestimmung ber Biff. 2 bes § 1 fallen möchten, für versicherungspflichtig zu erklären. Und ebenso ist die Möglichkeit anzuerkennen, daß hierbei gerade die auf Gegenseitigkeit, also nicht auf Erwerbszwecken, beruhenden Versicherungsanftalten ins Auge gefaßt worden find, mit der Erwägung, daß der Geschäftsbetrieb biefer Anftalten weber als Handelsgewerbe noch als stehender Gewerbebetrieb im Sinne ber Biff. 2 bes § 1 angesehen werben konnte, und insoweit die oben wortlich mitgeteilte Stelle der Begründung nicht völlig zu= treffend erscheinen möchte.

Für die letztere Möglichkeit spricht nicht bloß die Fassung, son= bern auch der erkennbare Zweck des Gesetzes vom 10. April 1892, der eben dahin ging, die Krankenversicherungspslicht mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts= und Alters= versicherung, weiter auszudehnen, namentlich auch auf diesenigen Personen zu erstrecken, die, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen und sozialen Berhältnissen den unter die §§ 1. 2 des früheren Gesetzes fallenden Personen völlig gleichstehen, und obwohl sie für die Invaliditäts= und Altersversicherung dem Zwange unterliegen, deshalb von der Krankenversicherung ausgeschlossen waren, weil die Betriebe, in denen sie beschäftigt werden, als Gewerbebetriebe nicht anzusehen sind.

Bgl. Begründung Nr. 151 der Drucksachen S. 33—39. Dieser Zweck des Gesetzes würde nur in unvollkommener Weise erzeicht sein, wenn die Ziff. 2a des § 1 nach der Auffassung der Klägerin auszulegen wäre. Die Klägerin hat in den Vorinstanzen mit Recht gestend gemacht, daß der Geschäftsbetrieb einer Gegenzseitigkeitsgeselschaft — wegen des mangelnden Erwerbszweckes —

weder als Handelsgewerbe noch als sonstiger stehender Gewerbebetrieb gelten könne und beshalb unter die Biff. 2 des § 1 nicht falle. Fände nun auch die Ziff. 2a auf solche Versicherungsanstalten feine Anwendung, so würden die in ihrem Geschäftsbetriebe beschäftigten Versonen von der Krankenversicherung ausgeschlossen sein, obgleich sie nach der wirtschaftlichen und ber sozialen Seite dieselbe Stellung einnehmen wie die in sonstigen Versicherungsanftalten beschäftigten Personen und gleich diesen der Versicherungspflicht für die Invaliditäts= und Alters= versicherung unterliegen. Daß solche Ausschließung ber Absicht des Entwurfes jum Rranfenversicherungsgesetze nicht entspricht, ergiebt sich aus der Begründung, welche vielmehr die in Bureaus der Verficherungsgeschäfte beschäftigten Bersonen durchweg ber Bersicherungs= pflicht unterziehen wollte. Auch tritt weder in dem Berichte der Kommission noch in den Verhandlungen des Reichstages die Absicht hervor, die Berficherungsanftalten auf Gegenseitigkeit in dieser Beziehung anders zu behandeln als die sonstigen Versicherungsanstalten.

Hiernach trifft die Auslegung, die sich an den gewöhnlichen Sprachgebrauch anschließt, mit der ersichtlichen Tendenz des Gesehes zusammen, und ermangelt die von der Klägerin in den Vorinstanzen vertretene Annahme, daß hinsichtlich der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit eine Lücke im Gesehe vorliege, jeder Unterlage."...